

**Tanner verkauft alles**

Tanner schloss im Mai 2005 mit der Herbert Meier AG folgenden Vertrag ab:

**Exklusivvertrag**

Die Parteien Herbert Meier AG (nachfolgend: Meier) und Albert Tanner (nachfolgend: Tanner) schliessen folgenden Exklusivvertrag:

1. Tanner übernimmt in seinen vier Baumarktgeschäften den Verkauf der Meier-Gartengeräte (Rasenmäher, Kleintraktoren, Hacken, Schaufeln, Rechen, Bewässerungsanlagen, Insektizidsprüher, Düngerverteiler etc.) auf mindestens 20m<sup>2</sup> pro Geschäft. Tanner kauft und verkauft die Meier-Gartengeräte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
2. Meier gewährt Tanner den Exklusivvertrieb der Meier-Gartengeräte für die Kantone ZH, SG, TG, AI, AR, TI, GR. Tanner verpflichtet sich, keine Verkäufe ausserhalb dieser Kantone abzuschliessen. Meier verpflichtet sich, in den genannten Kantonen keine Meier-Gartengeräte zu verkaufen oder durch Dritte verkaufen zu lassen.
3. Tanner verpflichtet sich, in diesen Kantonen eine konsequente Absatzförderung zu betreiben. Er benutzt dafür die kostenlos zur Verfügung gestellten Werbebroschüren, Verkaufsgestelle und Marken von Meier. Meier organisiert einen kostenlosen und obligatorischen Kurs für Tanners Angestellte.
4. Tanner kauft alle Geräte von Meier zu einem Preis, der 30% unter dem von Meier empfohlenen Listenpreis liegt. Dieser Preis ist innert fünf Tagen nach Ankunft der Ware in den Geschäften Tanners zu begleichen. Tanner verkauft die Geräte zum Listenpreis.
5. Dieser Vertrag dauert fünf Jahre. Tanner verpflichtet sich bei Vertragsablauf, die Kunden- und Absatzlisten unaufgefordert Meier auszuhändigen.

Zürich, 15. Mai 2005 Für die Herbert Meier AG: Herbert Meier

Albert Tanner: Albert Tanner

**Tanner und Meier kommen heute gemeinsam zu Ihnen in die juristische Beratung und stellen Ihnen die folgenden Fragen, die Sie bitte unabhängig voneinander beantworten. Vorliegend interessieren nur vertragliche Lösungen.**

1. Meier: Tanner verkauft seit drei Monaten auch Konkurrenzprodukte eines chinesischen Rasengeräteherstellers, die alle bedeutend billiger sind. Viele Kunden, der Tanners ganzes Sortiment sehen, entscheiden sich für die chinesischen Produkte. Ich verliere in den von Tanner kontrollierten Kantonen Marktanteile. Was kann ich tun?
2. Tanner: Der Exklusivvertreiber Schmid, der mit einem Exklusivvertrag für die Kantone OW, NW, UR, ZG, SZ, SO, AG, BL, BS zuständig ist, verkauft Geräte an die beiden Gartenbaubetriebe und andere Liegenschaftsverwaltungen in St. Gallen. Er schnappt mir so meine Grosskunden weg. Kann ich die Bezahlung der letzten Lieferung Meiers deswegen verweigern? Was kann ich sonst tun?
3. Tanner: Ich habe soeben ein Urteil vom Bezirksgericht Zürich bekommen, das den Vertrieb eines Teils der Gartengeräte von Meier vollumfänglich verbietet, weil sie ein Patent verletzen. Das Urteil ist rechtskräftig. Es geht um die Rasenmäher, mit denen ich durchschnittlich jeden Monat Fr. 30'000 Umsatz gemacht habe, also monatlich Fr. 10'000 verdient habe. Das macht ca. 53% des Umsatzes/Verdienstes mit Meier-Geräten aus. Ich habe noch zehn Rasenmäher auf Lager, die ich nicht verkaufen kann. Ich möchte mich von diesem Vertrag lösen und verlange Ersatz für den entgangenen Umsatz. Was kann ich tun?
4. Tanner (am 15. Mai 2010): Ich habe in fünf Jahren eine riesige Kundschaft für Meier-Geräte aufgebaut. Jetzt ist die Vertragsdauer abgelaufen. Ich will, dass Meier dafür bezahlen muss. Was kann ich tun?

**Bitte verfassen Sie eine kurze, aber ausformulierte Lösung, die Sie per Email bis Donnerstag, 1. Juni 2006, 20.00 Uhr an folgende Adresse senden: <mailto:arnold.rusch@rwi.unizh.ch>**